

## Investmentvermögen HANSAimmobilia

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 01.02.2010  
Ex-Tag der Ausschüttung: 31.03.2010

	PV	BV I	BV II	BV III
Ausschüttung	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>1a) Betrag der Ausschüttungen</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>
Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0971	0,0971	0,0971	0,0971
In der Ausschüttung enthaltene...				
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2008	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2007	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2006	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2004	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2003	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2002	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge aus Geschäftsjahr 2001	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre gesamt</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,9028	0,9028	0,9028	0,9028
2. Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0210	0,0210	0,0210	0,0210
<b>Summe der beim Anleger zufließenden Erträge</b>	<b>0,9239</b>	<b>0,9239</b>	<b>0,9239</b>	<b>0,9239</b>
In den ausgeschütteten bzw. in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:				
1 c bb) im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000	-	-	-
1 c cc) ordentliche Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,1134	-	-
1 c dd) ordentliche Erträge i.S.d. § 8b I KStG	-	-	0,1134	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	-	-
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b II KStG	-	-	0,0000	-
1 c gg) steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
1 c ii) Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,2403	0,2403	0,2403	0,2403
1 c jj) ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,1499	0,1499	0,1499	0,1499
1 c kk) ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,4043	0,4043	0,4043
<b>1 d) Bemessungsgrundlage für 25%ige Kapitalertragsteuer (KESt)</b>	<b>0,6836</b>	<b>0,6836</b>	<b>0,6836</b>	<b>0,6836</b>
1 e) Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 25%	0,1709	0,1709	0,1709	0,1709
1 f aa) anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0437	0,0437	0,0437	0,0437
1 f bb) abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,6983	0,6983	0,6983	0,6983
Zusatz nicht abzugsfähige mittelbare Werbungskosten gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG	0,0210	0,0210	0,0210	0,0210

Der Jahresbericht des vorgenannten Sondervermögens ist im elektronischen Bundesanzeiger am 31.03.2010 veröffentlicht worden.

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die  
Prüfung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen  
HANSAimmobilia  
für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009**

An die Hansainvest Hanseatische Investment-GmbH (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt, den 08. März 2010

*KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Stefan Schmidt, *Rechtsanwalt, Steuerberater*  
ppa. Dr. Mascha Meynköhn, *Steuerberaterin*